

FAQ zum Webinar zur EU-ProdSV

Stand: 24.10.2024

Frage 1: *Ist davon auszugehen, dass die abgebildeten Informationen unserer europäischen Firmen auf den Produkten jetzt auch zunehmen. Bisher wird damit eher sparsam umgegangen.*

Antwort: Ja, die EU-ProdSV sieht umfangreichere Kennzeichnungs- und Informationspflichten als bisher vor.

Frage 2: *- Was bedeutet die neue EU-ProdSV für den Lagerbestand des Herstellers ab dem 13.12.2024? Muss er seinen Lagerbestand entsorgen, weil er als Inverkehrbringer bisher nur seine postalische Adresse als dauerhafte Angabe auf dem Artikel angebracht hat? Ein Nachetikettieren der Ware würde einen immensen wirtschaftlichen Aufwand darstellen.
- Zählt das Datum (13.12.2024) für den Zeitpunkt, an dem MEINE Firma den Artikel online stellt oder wenn mein Lieferant/Zulieferer den Artikel in seinen Shop einstellt?*

Antwort: Die EU-ProdSV enthält in Art. 51 eine Übergangsbestimmung, die besagt, dass die EU-Mitgliedstaaten das Bereitstellen auf dem Markt von Produkten, die unter die bisherigen Produktsicherheitsbestimmungen fallen, nicht behindern darf, wenn die Produkte mit diesen Bestimmungen konform sind – in Deutschland Produktsicherheitsgesetz - und vor dem 13. Dezember 2024 in Verkehr gebracht wurden.

Hieraus wird - ohne dass dies dem Wortlaut explizit entnommen werden kann und ohne, dass eine offizielle EU-Stellungnahme hierzu vorliegt – und insofern mit einem verbundenen Risiko folgendes angenommen:

Die EU-Produktsicherheitsverordnung gilt ab 13. Dezember 2024 nur für solche Produkte, die ab diesem Datum in der EU erstmalig in Verkehr gebracht werden. Produkte, die bis zum 12. Dezember 2024 in der EU erstmalig in Verkehr gebracht worden sind, unterliegen nicht den Regularien und Vorgaben der EU-Produktsicherheitsverordnung und dürfen auch nach dem 13.12.2024 angeboten und verkauft werden dürfen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie die bis dahin geltenden Vorgaben der Produktsicherheitsvorgaben erfüllen (einschließlich verpflichtender Herstellerangaben auf dem Produkt nach § 6 ProdSG).

Nach Art. 3 Nr. 7 EU-ProdSV ist "Inverkehrbringen" als die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt definiert, also auch der Import des Produkts aus Nicht-EU-Staaten oder der Verkauf vom Hersteller an seine Abnehmer, wie z.B. einen Großhändler.

Beispiel:

Ein Regenschirm /Thermoskanne/ Rucksack wird am 12. Dezember 2024 von einem in Indien niedergelassenen Hersteller an einen Großhändler in Spanien verkauft. Der Großhändler verkauft das Produkt weiter an D in Deutschland, der das Produkt am 20. Januar in seinem Webshop zum Verkauf anbietet. Da der Regenschirm

/Thermoskanne/ Rucksack noch vor dem 13. Dezember 2024 erstmalig in der EU verkauft bzw. abgegeben worden ist, müsste D die Pflichtangaben des Art. 19 GPSR nicht in sein Produktangebot aufnehmen, obwohl er den Regenschirm /Thermoskanne/ Rucksack erst nach dem 13. Dezember 2024 anbietet.

Wird im obigen Beispiel der Regenschirm /Thermoskanne/ Rucksack erst am 14. Dezember erstmalig in die EU abgegeben, so unterliegt der Regenschirm /Thermoskanne/ Rucksack den Vorgaben der EU-ProdSV.

Frage 3: *Fallen Saatgutprodukte zukünftig mit in dieses EU-Gesetz, oder unterliegen diese der Saatgutverordnung/dem Saatgutgesetz? In der derzeit gültigen Verordnung fallen Pflanzenreproduktionsteile doch nicht unter das Produktsicherheitsgesetz, ist das richtig?*

Antwort: Die EU-ProdSV gilt nach § 2 Abs. 2 nicht für:

- a) Human- und Tierarzneimittel,
- b) Lebensmittel,
- c) Futtermittel,
- d) lebende Pflanzen und Tiere, genetisch veränderte Organismen und genetisch veränderte Mikroorganismen in geschlossenen Systemen sowie Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen,
- e) tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte,
- f) Pflanzenschutzmittel,
- [...]

Bezüglich der Saatgutverordnung muss gesondert geprüft werden, ob es sich dabei um eine spezifischere Bestimmung über die Sicherheit von Saatgutprodukten handelt, mit der dasselbe Ziel verfolgt wird. Denn sind für Produkte im Unionsrecht spezifische Sicherheitsanforderungen festgelegt, so gilt die EU-ProdSV nur für diejenigen Aspekte und Risiken oder Risikokategorien, die nicht unter diese Anforderungen fallen.

Frage 4: *Für unsere Produkte gelten bisher die Regelungen aus dem "LFGB", Lebensmittel & Futtermittel GesetzBuch. Gilt dies weiterhin oder wird es durch die neue ProdSV aufgehoben?*

Antwort: Es kommt konkret auf die von Ihnen hergestellten oder vertriebenen Produkte an. Die EU-ProdSV gilt nach § 2 Abs. 2 nicht für:

- a) Human- und Tierarzneimittel,
- b) Lebensmittel,
- c) Futtermittel,
- d) lebende Pflanzen und Tiere, genetisch veränderte Organismen und genetisch veränderte Mikroorganismen in geschlossenen Systemen sowie Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen,
- e) tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte,
- f) Pflanzenschutzmittel,
- [...]

Es ist von Ihnen somit im ersten Schritt zu prüfen, ob Ihre Produkte unter die genannten Ausnahmen fallen.

Frage 5: *Gelten die Verpflichtungen auch für Druckerzeugnisse, die in der EU hergestellt werden? Zählen Druckerzeugnisse, wie z.B. Handbücher, Notizbücher, Kalender auch als "Produkt" in diesem Sinne? Wenn wir z.B. Lernmaterialien für Lehrkräfte und Schüler produzieren?*

Antwort: Ja. Grundsätzlich fallen alle Verbraucherprodukte unter die Regelungen der EU-ProdSV. Die EU-ProdSV macht hiervon nur wenige Ausnahmen.

Dies sind zum einen Produkte, für die bereits von der EU-Sicherheitsanforderungen in anderen Regularien (z.B. Spielzeugrichtlinie) festgelegt sind, bezüglich dieser Produkte gilt die GPSR nur eingeschränkt, und zwar nur für die Aspekte und Risiken, die in den spezifischen Regularien nicht, aber in der EU-ProdSV geregelt sind. Es muss also zunächst geprüft werden, ob für die jeweiligen bereits EU-Regularien bestehen und sodann, ob die EU-ProdSV hierüber hinausgeht.

Weiterhin gilt die EU-ProdSV ausdrücklich nicht für die in Art 2 Abs. 2 aufgeführten Produkte / Produktkategorien, wie u.a. Human- und Tierarzneimittel, Lebensmittel, Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, [...].

Ausnahmen bestehen allerdings in Art. 9 Abs. 7 bezüglich der Anleitungen und Sicherheitshinweisen, vgl. nächste Frage.

Frage 6: *Wir vertreiben herkömmliche Notizbücher, von denen nach menschlichem Ermessen keine Gefahr ausgeht. Muss trotzdem auf jedes Notizbuch eine entsprechende Sicherheitsnotiz drauf?*

Antwort: Die Hersteller müssen nach der EU-ProdSV gewährleisten, dass ihrem Produkt klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigefügt sind, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn das Produkt auch ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann.

Die Einschränkung des letzten Satzes von Art. 9 Abs. 7 eröffnet also die Möglichkeit, von gesonderten Anweisungen und Sicherheitshinweisen Abstand zu nehmen, „wenn das Produkt auch ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann“. Diese vom Hersteller vorzunehmende Prüfung und dessen Ergebnis sollte dokumentiert werden, für evtl. Nachfragen der Marktüberwachungsbehörden.

- Frage 7:**
- Gelten die Pflichten auch für Produkte ohne "Alltags-Risiko", z.B. Ringbücher, Ordner, Klemmbretter usw.?
 - Wir stellen Frühstücksbrettchen her. Muss jedem Brettchen eine Gebrauchsanweisung beiliegen?
 - Für welche Artikel benötige ich grundsätzlich eine Gebrauchsanweisung? Muss ich das bei z.B. einem Radiergummi machen, obwohl jeder weiß, wie Radiergummis funktionieren?
 - Wie verhält es sich bei Textilien? Da sind wichtige Angaben bereits im Label enthalten. Bei Taschen kann das auch erfolgen, eine Kennzeichnung wäre also erfolgt?

Antwort: Die Kennzeichnungspflichten aller Wirtschaftsakteure gelten für sämtliche Produkte, die der EU-ProdSV unterliegen. Ebenso gelten die Vorgaben für technische Informationen und die Risikoanalyse für sämtliche Produkte. Art 9 EU-ProdSV bestimmt ausdrücklich, dass Hersteller vor dem Inverkehrbringen ihrer Produkte eine interne Risikoanalyse durchzuführen haben und technische Unterlagen zu erstellen haben, die mindestens eine allgemeine Beschreibung des Produkts und die für die Bewertung der Sicherheit relevanten wesentlichen Eigenschaften enthalten. Eine Bestimmung, die „einfache“/ „ungefährliche“ Produkte ausnimmt, gibt es nicht. Sofern mit dem Produkt Risiken verbunden sind, sieht Art. 9 Abs. 2 weitere Prüfungen und Pflichtangaben vor.

Art. 9 Abs. 5 und Abs. 6 regelt die Kennzeichnungspflicht bzgl. Angaben zum Hersteller sowie zum Produkt selbst.

Art. 9 Abs. 7 legt darüber hinaus fest:

Die Hersteller gewährleisten, dass ihrem Produkt klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigefügt sind, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn das Produkt auch ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann.

Die Einschränkung des letzten Satzes von Art. 9 Abs. 7 eröffnet also die Möglichkeit, von gesonderten Anweisungen und Sicherheitshinweisen Abstand zu nehmen, „wenn das Produkt auch ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann“. Diese vom Hersteller vorzunehmende Prüfung und dessen Ergebnis sollte dokumentiert werden, für evtl. Nachfragen der Marktüberwachungsbehörden.

Die Labels in Taschen und Textilien können die Funktion einer Gebrauchsanweisung erfüllen. Die Gebrauchsanweisung ist im Rahmen der EU-ProdSV im Lichte von Sicherheitshinweisen und möglichen Gefährdungen des Verbrauchers zu bewerten. Bei Textilien ist zudem zu prüfen, ob nicht speziellere EU-Normen bestehen, die evtl. Vorrang haben, wenn sie identische Regelungen wie die EU-ProdSV enthalten.

Frage 8: *Wenn von diesen Produkten durchaus ein Verletzungsrisiko ausgeht, werden wir uns nun mit dieser Vorschrift beschäftigen müssen. Weil das für uns allerdings komplettes Neuland ist, benötigen wir hierfür einige Beispiele, Muster oder Vorlagen als grobe Orientierung. Können Sie uns das zur Verfügung stellen?*

Antwort: Zur technischen Dokumentation vergleiche
https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/compliance/technical-documentation-conformity/index_de.htm
mit weiteren Hinweisen auch zu Sicherheitshinweisen.

Frage 9: *Dürfen Risikoanalysen auf Produktgruppenebene erfolgen, sofern sich die Unterschiede innerhalb einer Produktgruppe auf die Optik beschränken?*

Antwort: Risikoanalysen können auch auf Produktgruppenebene erfolgen, wenn sich aus den optischen Unterschieden selbst keine sicherheitsrelevanten Änderungen ergeben.

Frage 10: *Die Artikel, die bisher schon in unseren Web-Shop eingestellt sind, müssen keine Herstellerangabe haben?*

Antwort: Doch, Herstellerangaben sind bereits nach heute geltendem Recht auf den Produkten anzubringen. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 ProdSG muss ein jeder Hersteller bzw. Importeur in die EU seinen Namen und seine Kontaktanschrift unmittelbar auf dem Verbraucherprodukt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anbringen. Ausnahmen gelten gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ProdSG nur in Ausnahmefällen, wenn es vertretbar ist, die Angaben wegzulassen, insbesondere weil sie dem Verwender bereits bekannt sind oder weil es mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre, sie anzubringen.
Etwas anderes gilt für die zusätzlichen Angaben im Rahmen der Produktbeschreibung im Online-Handel), hier gelten nunmehr umfangreiche Pflichten zu gesonderten Angaben, vgl. Art 19 EU-ProdSV.

Frage 11: *Darf die Kennzeichnung auf dem Produkt als entfernbarer Aufkleber ausgeführt werden?*

Antwort: Die EU-ProdSV enthält keine Ausführungen dazu, wie die Kennzeichnungen auf den Produkten angebracht werden müssen. Aus S+Z der Verordnung (Sicherheit) ist aber wohl eine Anbringungsart zu wählen, die von sich aus die nicht nur vorübergehende Kennzeichnung sicherstellt.

Frage 12: *Es wurde gesagt: Name auf Produkt = Hersteller
Darf ein Produkt im Endkunden-Design sein – inkl. der ausschließlichen Nennung des Kundennamens – aber bei der abgebildeten Inverkehrbringer-Adresse handelt es sich dann um die Adresse vom Händler / Hersteller? Darf die Adresse verdeckt angebracht werden, oder muss sie offen einsehbar sein?*

Antwort: Die Gleichung *Name auf Produkt = Hersteller* ist so nicht korrekt.

Die EU-ProdSV gibt vor, dass auf dem Produkt der Name des Herstellers und gegebenenfalls des Importeurs anzubringen ist. Ist dies (technisch / wg. Produktgröße /etc.) nicht möglich, müssen die Angaben auf der Verpackung oder den beigefügten Unterlagen abgegeben werden. Daneben kann auch der Name des Kunden in seinem CI angebracht werden.

Der Kunde kann auch ausschließlich seinen Namen auf dem Produkt anbringen lassen, in diesem Fall wird er jedoch wie ein Hersteller angesehen, mit allen Pflichten, die sich aus der ProdSV ergeben. Eine verdeckte Anbringung läuft wohl dem Zweck der Identifikation des Herstellers für den Verbraucher entgegen.

Frage 13: *Wir sind Hersteller in Österreich. Viele Produkte verkaufen wir bis jetzt mit einem Label (Adresse, Pflegehinweise) unserer Händlerkunden. Unsere Adresse taucht oftmals nicht auf. Das ist nach neuer ProdSV nicht mehr möglich, richtig?*

Antwort: Ja.
Sollte der Kunde allerdings ausschließlich seinen Namen auf dem Produkt anbringen lassen, ist dies möglich, in diesem Fall wird er jedoch wie ein Hersteller angesehen, mit allen Pflichten, die sich aus der EU-ProdSV ergeben.
Dies ergibt sich aus Art. 13 EU ProdSV:

*Fälle, in denen die Pflichten der Hersteller für andere Personen gelten
(1) Eine natürliche oder juristische Person gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt den Pflichten des Herstellers gemäß Artikel 9, wenn sie ein Produkt unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt.*

Frage 14: *Wir sind Händler, wollen uns aber zum Inverkehrbringer machen, damit ausschließlich unser Unternehmen genannt wird. Besteht dann bei Sicherheitsproblemen weiterhin die Möglichkeit, dass der Händler sich vom tatsächlichen/ursprünglichen Hersteller die entstehenden Kosten ersetzen lässt? Wenn ja, wie müsste das erfolgen?*

Antwort: Wie in der vorherigen Frage ausgeführt, greift in diesen Fällen Art. 13 EU-ProdSV, so dass Sie gegenüber dem Verbraucher, Kunden und den Marktüberwachungsbehörden als Hersteller gelten. Es obliegt dann Ihnen sämtliche Verpflichtungen zu erfüllen und einzuhalten;
In diesen Fällen müssen Sie Sorge tragen, dass Ihnen alle sicherheitsrelevanten und technischen Informationen vorliegen, dies ist vertraglich mit dem eigentlichen Hersteller vertraglich zu vereinbaren, weiterhin sollten Sie sich garantieren lassen, dass die jeweiligen Produkte den Sicherheitsstandards der EU-ProdSV entsprechen, die notwendigen Sicherheits- und technischen Prüfungen etc. durchgeführt worden sind und der Hersteller sie für die Dauer möglicher Ansprüche Dritter von diesen freihält, bzw. Ihnen die Kosten ersetzt.

Frage 15: *Das Thema wirkt auf uns doch sicherlich bedrohlicher als es ist? Ein Beschwerde-/Reklamations-Management hat schließlich jeder vorliegen: Der Kunde ruft mich an und reklamiert etwas und ich kümmere mich selbstverständlich um die Angelegenheit. Also liegt ein Reklamations-Management vor, korrekt? Das Thema Produktrückruf liegt grundsätzlich zum Glück nicht an der Tagesordnung.*

Antwort: Ob das Thema „bedrohlicher“ wirkt als es ist, hängt vom jeweiligen Unternehmen und seinen bisherigen Vorkehrungen / Produktsicherheits-Maßnahmen ab. Klar ist, dass durch die ProdSV die Anforderungen an die Kennzeichnung von Produkten und die Vorkehrungen für Sicherheitsrisiken erheblich verschärft worden sind, bereits dadurch, dass diese Pflichten erstmals kodifiziert und einzelnen Wirtschaftsakteuren (Hersteller, Importeur, Händler, etc.) zugeordnet werden. Darüber hinaus sieht Art 14 EU-ProdSV für alle Wirtschaftsakteure die Einrichtung eines internen Verfahrens zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben zur Produktsicherheit vor. Das von der EU-ProdSV vorgesehene und zu dokumentierende Reklamationsmanagement geht über die reine telefonische Erreichbarkeit hinaus. Es muss bei Sicherheitsmängeln die Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden genauso sichergestellt werden, wie z.B. Abhilfemaßnahmen bei Produktsicherheitsrückrufen.

Frage 16: *Ich habe nur einen Anfrageshop. Da würde ich jetzt schon mal sagen, dass es sich keinesfalls um ein Online-Angebot handeln kann, sondern eher um eine schlichte Produktinformation?*

Antwort: Nein, Verbraucherprodukte unterliegen bereits dann der EU-ProdSV, wenn sie Verbrauchern in der Union online oder über andere Fernabsatzwege zum Kauf angeboten werden (Art. 4 EU-ProdSV). Auch nach anderen EU-Verordnungen und Richtlinien gelten Produkte auf dem Markt als bereitgestellt, wenn sie online zum Verkauf angeboten werden, so dass die in der Frage anklingende Unterscheidung nicht vorgenommen wird.

Frage 17: *- Wie verhält es sich mit den Angaben bei einem reinen Anfrageshop B2B?
- Wird der B2B-Onlinehandel noch explizit in die Pflicht genommen?
- Habe ich es richtig verstanden, dass die Online-Präsentation des Inverkehrbringers für den B2B-Vertrieb noch nicht geklärt ist?*

Antwort: Die EU-ProdSV unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen B2B und B2C Geschäften, sondern stellt allein darauf ab, ob es sich um ein Verbraucherprodukt handelt. Bezüglich des Onlinehandel gelten zum einen die Regelungen des Art. 19, der eine Vielzahl von Informationsverpflichtungen für Onlinehändler bereits bei der Einstellung der Produkte in den Webshop vorsieht

„Stellt ein Wirtschaftsakteur Produkte online oder über eine andere Form des Fernabsatzes auf dem Markt bereit, so muss das Angebot dieser Produkte mindestens die folgenden eindeutigen und gut sichtbaren Angaben enthalten:

- a) den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers sowie die Postanschrift und die E-Mail-Adresse, unter denen er kontaktiert werden kann,
- b) falls der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist: den Namen, die Postanschrift und die E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 dieser Verordnung [...]
- c) Angaben, die die Identifizierung des Produkts ermöglichen, einschließlich einer Abbildung des Produkts, seiner Art und sonstiger Produktidentifikatoren, und
- d) etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen, [...]"

und andererseits Art. 4 EU-ProdSV der den Zeitpunkt des Anwendungsbereichs im Online-Handel vorverlagert.

„Wird ein Produkt online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten, so gilt es auf dem Markt bereitgestellt, wenn sich das Angebot an Verbraucher richtet.“

Aus der Kombination der beiden Regelungen kann gut argumentiert werden, dass Online-Shops, die sich ausschließlich an gewerbliche Kunden wenden (B2B Online-Shops) von der Vorverlagerung nicht erfasst sind, also die Produkte durch das Online-Anbieten an rein gewerbliche Kunden noch nicht als „auf dem Markt bereitgestellt“ gelten, mit der weiteren Folge, dass die in Art. 19 vorgesehenen Angaben noch nicht gemacht werden müssen.

Aus Sicht des Verbraucherschutzes und der Verbrauchersicherheit ist dies auch vertret- und nachvollziehbar, da der Verbraucher durch das Anbieten im B2B-Online-Shop noch nicht mit dem Produkt „in Berührung kommt“ so dass die Informationspflichten ihm gegenüber keine Wirkung entfalten.

Die EU-Kommission hat bisher keine Auslegungshilfe zur EU-ProdSV veröffentlicht, obwohl sie durch die Verordnung zu Hilfsangeboten und Informationsbereitstellung für den Mittelstand angehalten wird. Es gibt bisher zu Art. 4 noch zu Art.19 EU-ProdSV keine Kommentierung, in der juristischen Literatur gibt es zur Frage der Anwendung auf B2B-Webshops keine Stellungnahmen. So dass die hier dargestellte Interpretation nicht entsprechend belegt werden kann.

Sobald auf Anfragen an die EU-Kommission eine Rückmeldung vorliegt, wird diese hier veröffentlicht.

Frage 18: *Muss der Hersteller immer genannt werden? Als Beispiel: Ich verkaufe als Händler 1.000 Sporttaschen aus Fernost an einen Kunden; die Taschen wurden über meinen Zulieferer – einen Importeur – eingeführt. Als Inverkehrbringer-Adresse nehmen wir aber den Endkunden. Ist das so möglich? Oder muss der Importeur zusätzlich genannt werden?*

Antwort: Der Kunde kann ausschließlich (als Hersteller) seinen Namen auf dem Produkt anbringen lassen. In diesem Fall wird er jedoch wie ein Hersteller angesehen, mit allen Pflichten, die sich aus der EU-ProdSV ergeben.

Dies ergibt sich aus Art. 13 Abs. 1 EU-ProdSV:

Fälle, in denen die Pflichten der Hersteller für andere Personen gelten

(1) Eine natürliche oder juristische Person gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt den Pflichten des Herstellers gemäß Artikel 9, wenn sie ein Produkt unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt.

Der Importeur muss zusätzlich genannt werden. Dies ergibt sich aus Art. 11 Abs. 3 EU-ProdSV, dort insbesondere aus dem letzten Satz (unterstrichen):

(3) Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift und ihre E-Mail-Adresse sowie, falls abweichend, die Postanschrift oder die E-Mail-Adresse der zentralen Anlaufstelle an, unter der sie kontaktiert werden können. Diese Informationen werden auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage angebracht. Die Einführer sorgen dafür, dass jegliche zusätzliche Kennzeichnung die nach dem Unionsrecht erforderlichen Informationen auf der vom Hersteller angebrachten Kennzeichnung nicht verdeckt.

Frage 19: *Es scheint so zu sein, dass die Produktkennzeichnung in der Praxis nun immer mit der Adresse des Herstellers/ Wirtschaftsakteurs ausgeführt werden sollte, der die Produktverantwortung mit allen Pflichten auch tatsächlich ausführt. Ist es auch denkbar, dass man weiterhin die Kennzeichnung „doppelgleisig“ praktiziert mit Angabe „Hersteller“ + Adresse und daneben „hergestellt für“ + Adresse des Werbenden? Wäre das weiterhin erlaubt?*

Antwort: Die EU-ProdSV gibt vor, welche Angaben auf den Produkten aufzunehmen sind, dies sind neben den Angaben zum Produkt (Identifikation, Anweisungen, Sicherheitshinweise) auch die Angaben zum Hersteller und evtl. zum Importeur. Hersteller kann nach Art. 13 Abs. 1 EU-ProdSV aber auch derjenige sein, der ein Produkt unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt. Darüber hinaus können Sie auch noch weitere freiwillige Angaben aufnehmen, die allerdings eindeutig zuzuordnen sein müssen und/oder den Vorgaben der EU-ProdSV nicht zuwiderlaufen dürfen. Diese freiwilligen Angaben ersetzen nicht die Pflichtangaben, die die EU-ProdSV vorgibt. Es sind aber darüber hinaus auch die Vorgaben zur Kennzeichnung des Importeurs zu beachten.

Frage 20: *Wir sind Hersteller von Regenschirmen und Gartenschirmen und haben bereits Pflichten wie das Beifügen von klaren Anweisungen und Sicherheitsinformationen. Wie und an wen sollen wir die Sicherheitsinformationen geben? Müssen die Sicherheitsinformationen in Print/Papierform an jeden Artikel angebracht werden?*

Antwort: Art. 9 ProdSV legt zu den Anweisungen und Sicherheitshinweisen in Abs. 7 fest:

Die Hersteller gewährleisten, dass ihrem Produkt klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigefügt sind, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem

Markt bereitgestellt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn das Produkt auch ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann.

mithin müssen die Sicherheitshinweise dem Produkt beigefügt werden.

Nach Art. 21 ist es darüber hinaus möglich, dass Sie die in Artikels 9 Absätze 5 (Identifikation Produkt), 6 (Herstellerangaben) und 7 (Sicherheitsinformationen) genannten Informationen zusätzlich in digitaler Form mittels elektronischer technischer Lösungen bereitstellen, die auf dem Produkt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf seiner Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage deutlich sichtbar sind.

Wichtig ist, dass die elektronische Bereitstellung ausdrücklich nur zusätzlich erfolgen kann, mithin die Anbringung oder Beifügung in Print nicht ersetzt.

Weiterhin haben Sie dies Informationen für die Marktüberwachungsbehörden über einen Zeitraum von 10 Jahren zu dokumentieren und bereit zu halten.

Frage 21: *Wir verkaufen zu 99% ohne Umverpackung im Versandkarton. Der Händler erwartet, dass es zu keiner Benennung des Herstellers kommt. Wie soll eine Gebrauchsanweisung einem unverpackten Artikel beiliegen und wie kann sie ohne Benennung des Herstellers aussehen?*

Antwort: Gesonderte Regelungen für unverpackte Artikel sieht die EU-ProdSv nicht vor. Sofern sich die Frage ausschließlich auf die Gebrauchshinweise bezieht, wird nochmals (vgl. vorherige Frage oben) auf Art. 9 Abs. 7 hingewiesen, nachdem die Anforderung Anweisungen und Sicherheitshinweise dem Produkt beizufügen nicht gilt, wenn das Produkt auch ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann. Ob diese Ausnahme auf Ihre Produkte angewandt werden kann, müsste gesondert geprüft werden.

Frage 22: *Wir bieten die Produkte online auf unserer eigenen Homepage an. Sollen die Sicherheits- und Warnhinweisen für Verbraucher bei jedem Produkt auf der Online-Plattform angegeben sein?*

Antwort: Ja, dies ergibt sich bezüglich Sicherheits- und Warnhinweisen aus Art.19 d) Stellt ein Wirtschaftsakteur Produkte online oder über eine andere Form des Fernabsatzes auf dem Markt bereit, so muss das Angebot dieser Produkte mindestens die folgenden eindeutigen und gut sichtbaren Angaben enthalten:

„ a-c) [...]

d) etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen, die gemäß dieser Verordnung oder den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in einer Sprache, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, auf dem Produkt oder auf der Verpackung anzubringen oder in einer Begleitunterlage beizufügen sind“

Frage 23: *Wir lassen unsere Produkte teilweise auch außereuropäisch herstellen. Heißt es, dass wir sowohl die Pflichten der Hersteller als auch des Einführers haben?*

Antwort: Wenn Sie Produkte im Nicht-EU Ausland durch andere Unternehmen herstellen lassen und in die Europäische Union (EU) schicken lassen, um sie dann in der EU unter eigenem Namen / Handelsmarke zu vermarkten, sind Sie nach der Definition der EU-ProdSV sowohl Hersteller als auch Einführer des Produktes.

Frage 24: *Kann die verantwortliche Person auch eine juristische Person sein z. B. eine Firma?*

Antwort: Es ist zunächst zu unterscheiden, zwischen der verantwortlichen Person nach Art. 16 EU-ProdSV und dem Bevollmächtigten gemäß Art. 10 EU-ProdSV.

Verantwortlicher Wirtschaftsakteur

Nach Art. 16 EU-ProdSV darf ein unter die EU-ProdSV fallendes Produkt nicht in der EU in Verkehr gebracht werden, es sei denn, es gibt einen in der EU niedergelassenen Wirtschaftsakteur, der in Bezug auf das Produkt für bestimmte Aufgaben verantwortlich ist. Demnach ist verantwortlicher Wirtschaftsakteur

- a. ein in der EU niedergelassener Hersteller;
- b. der Einführer, wenn der Hersteller nicht in der EU niedergelassen ist;
- c. der Bevollmächtigte, der vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, die festgelegten Aufgaben im Namen des Herstellers wahrzunehmen, oder
- d. ein in der EU niedergelassener Fulfilment-Dienstleister [...]

Der Bevollmächtigte

gemäß Art. 10 EU-ProdSV ist eine innerhalb der EU niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten des Herstellers gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen.

In beiden Fällen kann es sich auch um eine juristische Person handeln.

Frage 25: *Ich nehme als Beispiel die klassische Sonderanfertigung: Ich kaufe als Händler bei einem Importeur 10.000 Schneidebretter und verkaufe diese an meinen Kunden. Der Kunde wird als Inverkehrbringer auf dem Produkt genannt. Wer gilt als Hersteller?*

Antwort: Nach den Regelungen der EU-ProdSV sind auf den Produkten Angaben zum Hersteller und zum Importeur aufzunehmen. Hersteller kann nach Art. 13 Abs.1 EU-ProdSV aber auch derjenige sein, der ein Produkt unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt. Wenn der Kunde – aber nicht der tatsächliche Hersteller - auf dem Produkt genannt wird, ist der Kunde nach Art. 13 als Hersteller anzusehen.

Dennoch bedarf es nach Art. 11 Abs. 3 der Angabe des Importeurs auf dem Produkt: „Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift und ihre E-Mail-Adresse sowie, falls abweichend, die Postanschrift oder die E-Mail-Adresse der zentralen Anlaufstelle an, unter der sie kontaktiert werden können. Diese Informationen werden auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage angebracht. Die Einführer sorgen dafür, dass

jegliche zusätzliche Kennzeichnung die nach dem Unionsrecht erforderlichen Informationen auf der vom Hersteller angebrachten Kennzeichnung nicht verdeckt.“

Frage 26: *Die Herstelleradresse und zusätzlich die Adresse vom Importeur sind auf dem Produkt zwingend erforderlich. Wenn es einen EU-Bevollmächtigten gibt, muss dessen Adresse dann auch noch aufgeführt sein?*

Antwort: Hier kommt es darauf an, welche Aufgaben dem EU-Bevollmächtigten vom Hersteller übertragen wurde. Die in der Verordnung geregelten Pflichtaufgaben betreffen im Wesentlichen die Marktbeobachtung und Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden. Nimmt der EU-Bevollmächtigte darüber hinaus auch Aufgaben als Beschwerdestelle wahr, so müssen dessen Angaben auf dem Produkt aufgebracht werden

Frage 27: *Wie kann das bei kleinen Produkten wie Kugelschreibern funktionieren?*

Antwort: Die Frage bezieht sich wohl auf die auf dem Produkt anzubringenden Pflichtangaben des Herstellers und Importeurs

Nach Art. 9 Abs. 5 und Abs. 6 sind die Herstellerangaben bezüglich

- Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Identifikationselement
- Namen, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragene Handelsmarke, Postanschrift und E-Mail-Adresse sowie, falls abweichend, die Postanschrift oder die E-Mail-Adresse der zentralen Anlaufstelle an, unter der sie kontaktiert werden können

auf dem Produkt selbst anzubringen. Entsprechendes gilt für den Namen, etc. des Importeurs.

Für sämtliche obigen Angaben gilt jedoch, dass - wenn eine Anbringung auf dem Produkt selbst nicht möglich ist - die Angaben auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage angebracht werden.

Bezüglich der Anweisungen und Sicherheitsinformationen zu den Produkten gilt, dass diese dem Produkt „beigelegt“ werden, es sei denn, dass das Produkt auch ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann.

Frage 28: *Haben sich mit der neuen Gesetzgebung Vorgaben bezüglich der Art der Anbringung von Gebrauchsanweisung/Sicherheitsanbringung geändert oder ist hier etwas näher spezifiziert worden?*

Antwort: Siehe vorherige Frage.
Bezüglich der Anweisungen und Sicherheitsinformationen zu den Produkten gilt, dass diese dem Produkt „beigelegt“ werden, es sei denn, dass das Produkt auch ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann.

Frage 29: *Bei Merchandising-Produkten (Bsp. T-Shirt, Tasse, ...), wie hat die Kennzeichnung in der Praxis zu erfolgen, damit Herstellerpflichten NICHT auf den Kunden übergehen? Kann dazu das Produkt im Kundendesign komplett gestaltet werden und die Herstelleradresse als z.B. Beiblatt erfolgen?*

Antwort: Die EU-ProdSV sieht in Art. 9 Abs. 6 vor, dass die Hersteller neben der Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder anderes Produkt-Identifikationsmerkmal, ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift und ihre E-Mail-Adresse sowie, falls abweichend, die Postanschrift oder die E-Mail-Adresse der zentralen Anlaufstelle angeben, unter der sie kontaktiert werden können. Diese Informationen werden auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage angebracht.

Frage 30: *Wenn auf dem Produkt ein Label/die Marke des Beraters und das des Kunden stehen, müssen dann beide Adressen aufgeführt sein? Sofern einer der Beteiligten als Hersteller in Erscheinung tritt, ändert sich nichts, es kommen lediglich weitere Pflichten auf den Hersteller zu, ist das korrekt?*

Antwort: Wenn nur diese beiden Label/Marken auf dem Produkt stehen, gilt einer der beiden als Hersteller. Dieser muss dann die vollständigen Herstellerpflichten erfüllen. Es sollte daher durch einen Zusatz klargestellt werden, wer als Hersteller fungieren soll und wer „lediglich“ zur Information aufgenommen wird. Wird das Produkt in die EU importiert, muss auch der Importeur benannt werden.

Frage 31: *Muss ich meinem Kunden, wenn er oder sein Endkunde auf dem Produkt stehen will und ausdrücklich verlangt, dass wir als Hersteller nicht auf dem Produkt aufgeführt werden sollen, auf das Gesetz und seine dadurch resultierenden Pflichten informieren?*

Antwort: Sie sollten ihn darauf hinweisen, dass er in diesem Fall als Hersteller im Sinne der ProdSV gilt. Dies deshalb, weil Ihnen als Händler ebenfalls Pflichten obliegen, und zwar eine Überprüfungspflicht, ob der Hersteller und gegebenenfalls der Importeur seinen Kennzeichnungspflichten nachgekommen ist.
Siehe hierzu Art. 12 Abs. 1 ProdSV:

(1) Bevor Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, vergewissern sie sich, dass der Hersteller und gegebenenfalls der Einführer die Anforderungen gemäß Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7 sowie Artikel 11 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, erfüllt haben.

Frage 32: *Kann in der Auftragsbestätigung ein Verweis auf die Übertragung der Herstellerpflichten erfolgen, sofern der Auftraggeber eine NICHT-Benennung des eigentlichen Herstellers wünscht? Wäre der eigentliche Hersteller dann aus der Verantwortung raus?*

Antwort: Der Hinweis auf die Herstellerpflichten nach EU-ProdSV sollte im Rahmen der Vertragsverhandlungen - mithin vor Vertragsabschluss - ausdrücklich erfolgen und

kann dann nochmals unter Hinweis auf den ausdrücklichen Wunsch in der Auftragsbestätigung aufgenommen werden.

Die Pflichten des eigentlichen Herstellers zur Kennzeichnung der Produkte mit seinem eigenen Namen wären in diesem Fall abweichend geregelt. Die Verpflichtung des Herstellers sichere Produkte bereit zu stellen, Risikoanalysen durchzuführen, Dokumentationen zu erstellen, etc. bestehen weiter fort, im Verhältnis zum Auftraggeber/Händler. Dem Verbraucher gegenüber ist der Auftraggeber als Hersteller jedoch der unmittelbare Ansprechpartner. Hier sollten hinsichtlich der Herstellerpflichten des tatsächlichen Herstellers vertragliche Regelungen getroffen werden.

Frage 33: *Wie sähe in diesem Fall der Ablauf zur Gebrauchsanweisung aus?*

Antwort: Im Fall der vorgehenden Frage, müsste geregelt werden, dass der eigentliche Hersteller sämtliche Dokumentationen und Analysen, die einem Hersteller obliegen, dem Auftraggeber bereitstellt, so dass dieser im vollen Umfang die Herstellerpflichten erfüllen kann, insbesondere gegenüber den Verbrauchern und Marktüberwachungsbehörden.

Frage 34: *Im Onlineshop muss der Name des Herstellers aufgeführt werden. Wir sind Hersteller und haben einen eigenen Webshop. Müssen wir trotzdem neben das Produkt den Hersteller schreiben? Der Name ist ja grundsätzlich auf der Website einsehbar?*

Antwort: Dies ist zu empfehlen, da der Umfang der Verpflichtungen des Art. 19 EU-ProdSV bisher noch nicht durch die Praxis/ Rechtsprechung geklärt ist. Dem Verbraucher ist evtl. nicht bewusst, dass es sich bei sämtlichen Produkten um solche des Inhabers des Onlineshops als Hersteller handelt.

Frage 35: *Ich verkaufe Ware von einem Importeur. Dieser muss genannt werden, da er der EU-Importeur ist. Zusätzlich muss der Hersteller aus China benannt werden sowie der Kunde, der das Produkt einsetzen möchte – also drei Adressen? Irritiert das nicht den Kunden viel eher, als dass es Transparenz bringt?*

Antwort: Es müssen die Angaben des Herstellers sowie des Importeurs benannt werden, vgl. Art. 9 Abs. 6 für den Hersteller und Art. 11 Abs. 3 für den Importeur. Eine Verpflichtung, dass die Adresse des Kunden auf dem Produkt angebracht wird, fordert die EU-ProdSV nicht.

Frage 36: *Bisher habe ich es immer so gehandhabt, dass der Endkunde als Inverkehrbringer ausgewiesen wurde. Das werden jetzt einige wahrscheinlich nicht mehr wollen. Muss ich daher selbst als Hersteller auftreten? Alternativ muss ich nun meine Lieferanten offenlegen. Anders wird es nicht gehen, oder?*

Antwort: Herstellerangaben sind bereits nach heute geltendem Recht auf den Produkten anzubringen. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 ProdSG muss ein jeder Hersteller bzw. Importeur in die EU seinen Namen und seine Kontaktanschrift unmittelbar auf dem Verbraucherprodukt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung

anbringen. Ausnahmen gelten gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ProdSG nur in Ausnahmefällen, wenn es vertretbar ist, die Angaben wegzulassen, insbesondere weil sie dem Verwender bereits bekannt sind oder weil es mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre, sie anzubringen.

Nach Art. 13 ProdSV besteht die Möglichkeit selbst als Hersteller in Erscheinung zu treten, dies hat aber die Übernahme sämtlicher Herstellerpflichten zur Folge.

Frage 37: *Die Artikel, die bisher schon in unseren Web-Shop eingestellt sind, müssen keine Herstellerangabe haben?*

Antwort: Doch, Herstellerangaben sind bereits nach heute geltendem Recht auf den Produkten anzubringen. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 ProdSG muss ein jeder Hersteller bzw. Importeur in die EU seinen Namen und seine Kontaktanschrift unmittelbar auf dem Verbraucherprodukt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anbringen. Ausnahmen gelten gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ProdSG nur in Ausnahmefällen, wenn es vertretbar ist, die Angaben wegzulassen, insbesondere weil sie dem Verwender bereits bekannt sind oder weil es mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre, sie anzubringen. Etwas anderes gilt für die zusätzlichen Angaben im Rahmen der Produktbeschreibung im Online-Handel), hier gelten nunmehr umfangreiche Pflichten zu gesonderten Angaben, vgl. Art 19 EU-ProdSV.

Frage 38: *Darf die Kennzeichnung auf dem Produkt als entfernbare Aufkleber ausgeführt werden?*

Antwort: Die EU-ProdSV enthält keine Ausführungen dazu, wie die Kennzeichnungen auf den Produkten angebracht werden müssen. Aus S+Z der Verordnung (Sicherheit) ist aber wohl eine Anbringungsart zu wählen, die von sich aus die nicht nur vorübergehende Kennzeichnung sicherstellt.

Frage 39: *Kann ein Importeur auch gleichzeitig der EU-Bevollmächtigter sein?*

Antwort: Ja, dies ist möglich. EU-Bevollmächtigter ist nach Art. 3 Nr. 9 EU-ProdSV jede innerhalb der EU niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten des Herstellers gemäß der EU-ProdSV wahrzunehmen. Der Importeur nimmt dann sowohl seine eigenen Importeurpflichten wahr, als auch die ihm im einzelnen übertragenen Herstellerpflichten. Art. 3 Nr. 9 (Definition Bevollmächtigter) und Art. 10 (Pflichten der bevollmächtigten) sehen keine Einschränkung hinsichtlich des Umfangs der Übertragung von Herstellerpflichten auf den Bevollmächtigten vor. Insofern kann der Hersteller die ihm obliegenden Pflichten auf den Bevollmächtigten übertragen, wie die Durchführung der internen Risikoanalyse, die Erstellung der technischen Unterlagen und die Erfüllung der Kennzeichnungspflichten.

Frage 40: *Müssen der außereuropäische Hersteller bzw. der Importeur in der EU zusätzlich eine Person benennen, die zuständig ist?*

Antwort: Der außereuropäische Hersteller muss eine verantwortliche (natürl. oder jur.) Person, die ihren Sitz in der EU hat, benennen. Dies kann der Importeur, der Bevollmächtigte oder der Fullfilment-Dienstleister sein

Frage 41: *Wie verhält es sich, wenn die Einzelbestandteile eines Produkts außerhalb der EU hergestellt werden und dann innerhalb der EU zum Gesamtprodukt verbaut werden?*

Antwort: Derjenige, der das Gesamtprodukt zusammenbaut und als eigenständiges Produkt in den Verkehr bringt, ist als Hersteller anzusehen.

Frage 42: *Für das FAQ wäre eine Übersicht sinnvoll, was alles in den technischen Unterlagen stehen muss. Können Sie das bereitstellen?*

Antwort: Der Inhalt der technischen Unterlagen variiert von Produkt zu Produkt, je nachdem wie dieses beschaffen ist.

Art. 9 Abs. 2 der ProdSV gibt jedoch einen Überblick über den Inhalt der technischen Unterlagen. Weitere Angaben zu technischen und Sicherheitsstandards ergeben sich aus Art. 7 und 8 ProdSV.

Die technischen Unterlagen müssen mindestens eine allgemeine Beschreibung des Produkts und die für die Bewertung der Sicherheit des Produktes relevanten wesentlichen Eigenschaften enthalten.

Wenn es aufgrund der mit dem Produkt möglicherweise verbundenen Risiken angemessen ist, ist in den technischen Unterlagen,

- a) eine Analyse der möglicherweise mit dem Produkt verbundenen Risiken und der gewählten Lösungen zur Beseitigung oder Minderung dieser Risiken aufzunehmen, einschließlich der Ergebnisse aller Berichte über Tests, die der Hersteller durchgeführt hat oder von einem Dritten hat durchführen lassen,

und
- b) eine Aufstellung aller einschlägigen europäischen Normen und Elemente nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, b oder Artikel 8 der EU-ProdSV, die angewandt wurden, um dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 zu entsprechen.

Frage 43: *Wie sieht eine solche Risikoanalyse aus? Gibt es hierzu einen Leitfaden? Wie umfangreich muss eine Risikoanalyse gefasst werden? Inhalte und Anforderungen an diese Dokumentation bitte benennen, als Vorlage.*

Antwort: Der Umfang der Risikoanalyse hängt vom zu begutachtenden Produkt ab. Der Inhalt der Risikoanalyse, bzw. die hierbei zu beachtenden Aspekte ergeben sich aus Art. 6 der EU-ProdSV. Die nachfolgenden Aspekte sollten Sie im einzelnen durchgehen und auf Ihr jeweiliges Produkt übertragen. Ist einer der Aspekte

einschlägig, so haben sie die entsprechenden Auswirkungen auf die Sicherheit des Produktes in Bezug auf die Nutzung durch den Verbraucher und evtl. Korrektur- und/oder Sicherheitsmaßnahmen zu prüfen.

„1) Bei der Bewertung, ob es sich bei einem Produkt um ein sicheres Produkt handelt, werden insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- a) die Eigenschaften des Produkts, unter anderem seine Gestaltung, seine technischen Merkmale, seine Zusammensetzung, seine Verpackung, die Anweisungen für seinen Zusammenbau sowie gegebenenfalls für seine Installation, Verwendung und Wartung;
- b) seine Einwirkung auf andere Produkte, wenn eine gemeinsame Verwendung des Produkts mit anderen Produkten, einschließlich der Verbindung dieser Produkte, vernünftigerweise vorhersehbar ist;
- c) die mögliche Einwirkung anderer Produkte auf das zu bewertende Produkt, wenn eine gemeinsame Verwendung anderer Produkte mit dem Produkt vernünftigerweise vorhersehbar ist, wobei bei der Bewertung der Sicherheit des zu bewertenden Produkts die Einwirkung nicht eingebetteter Gegenstände, die die Funktionsweise des zu bewertenden Produkts beeinflussen, verändern oder vervollständigen sollen, zu berücksichtigen ist;
- d) die Aufmachung des Produkts, seine Etikettierung, einschließlich der Alterskennzeichnung hinsichtlich seiner Eignung für Kinder, etwaige Warnhinweise und Anweisungen für seine sichere Verwendung und Entsorgung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen;
- e) die Verbraucherkategorien, die das Produkt verwenden, vor allem durch eine Bewertung des Risikos für schutzbedürftige Verbraucher, wie etwa Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie die Auswirkungen geschlechtsspezifischer Unterschiede auf Gesundheit und Sicherheit;
- f) das Erscheinungsbild des Produkts, wenn es Verbraucher dazu verleiten kann, das Produkt in einer anderen Weise als derjenigen zu verwenden, für die es bestimmt war, insbesondere dann,
 - i) wenn ein Produkt zwar kein Lebensmittel ist, aber aufgrund seiner Form, seines Geruchs, seiner Farbe, seines Aussehens, seiner Verpackung, seiner Kennzeichnung, seines Volumens, seiner Größe oder anderer Eigenschaften einem Lebensmittel ähnelt und leicht damit verwechselt werden kann und daher von Verbrauchern, insbesondere von Kindern, zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden könnte;
 - ii) wenn ein Produkt, obwohl es für die Verwendung durch Kinder weder konzipiert noch bestimmt ist, aufgrund seiner Gestaltung, seiner Verpackung oder seiner Eigenschaften wahrscheinlich von Kindern verwendet wird oder einem Objekt ähnelt, das gemeinhin als für Kinder attraktiv oder für die Verwendung durch Kinder bestimmt erscheint;
- g) sofern aufgrund der Art des Produkts erforderlich, die angemessenen Cybersicherheitsmerkmale, die erforderlich sind, um das Produkt vor äußeren Einflüssen, einschließlich böswilliger Dritter, zu schützen, sofern sich ein solcher Einfluss auf die Sicherheit des Produkts auswirken könnte, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Verbindung;

- h) sofern die Art des Produkts dies erfordert, die sich entwickelnden, lernenden und prädiktiven Funktionen des Produkts

Weitere Hinweise:

https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/compliance/technical-documentation-conformity/index_de.htm#inline-nav-2

<https://www.trade-e-bility.de/leistungen/risikoanalyse/>

Frage: Die IVB-Adresse ist immer als Herstelleradresse zu sehen? Z.B. bei Ware aus China, wenn der Endkunde als IVB angegeben ist – zum Beispiel Dr. Oetker – dann ist Dr. Oetker der Hersteller?

Antwort:

Frage 44: *Ein wenig vermisse ich den Umweltgedanken: wenn wir bei jedem Pin einen Einleger mitsenden müssen, ist dies ökologisch eine Katastrophe. Dieser muss auch befestigt werden – eine „Bulkverpackung“ wird dann unmöglich und der Verpackungswahn nimmt wieder zu. Es hört sich nicht danach an, als wäre dies vom Gesetzgeber in irgendeiner Hinsicht berücksichtigt worden. Wenn doch, freue ich mich um eine Rückmeldung.*

Antwort: Hinweise auf eine Überprüfung der ökologischen Folgen der EU-ProdSV sind der Begründung der Verordnung nicht zu entnehmen, eine solche findet jedoch in der Regel bei allen EU-Rechtsakten statt. Vorliegend mag eine solche Prüfung zu dem Ergebnis gekommen sein, dass die Produktsicherheit höher einzustufen ist als mögliche Folgen der Kennzeichnung der Produkte.

Frage 45: *Reicht es aus – bezogen auf das Beschwerdemanagement –, wenn man auf seine allgemeine Kontaktseite auf der Homepage verweist? Es hatte sich heute danach angehört, als müsse man direkt am Produkt eine Art Beschwerdebutton haben – das wäre aber tatsächlich etwas viel?*

Antwort: Gemäß Art. 9 Abs. 11 EU-ProdSV haben die Hersteller öffentlich zugängliche Kommunikationskanäle, wie etwa Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder spezielle Rubriken auf ihrer Website einzurichten, über die die Verbraucher die Möglichkeit haben, Beschwerden einzureichen und die Hersteller über alle im Zusammenhang mit einem Produkt aufgetretenen Unfälle oder Sicherheitsprobleme zu informieren.
Da Hersteller im Rahmen der Kennzeichnung ohnehin eine E-Mail-Adresse angeben müssen, bietet sich an, eine spezielle Internetadresse einzurichten, über die dann auch die Beschwerden eingereicht und vom Hersteller untersucht werden können. Ein allgemeiner Verweis auf die allgemeine Homepage reicht nicht aus, die Verordnung spricht ausdrücklich von der Einrichtung spezieller Rubriken auf der Website der Hersteller, mithin von einem Deep-Link auf diese Seiten.

Frage 46: Wenn auf einem Produkt steht ...

„**Hergestellt von** [Komplette Herstelleradresse mit elektronischer Adresse]
hergestellt für [Adresse des Beraters oder des Industriekunden]

... ist nur der Erstgenannte in den Herstellerpflichten oder sind beide verpflichtet?

Antwort: Die EU-ProdSV definiert den Begriff des Herstellers wie folgt:
„Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwerfen oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet“.

Nach dieser Definition kämen beide benannten Firmen in Betracht, da der tatsächliche Hersteller das Produkt herstellt, der Berater/Kunde das Produkt herstellen lässt.

Das Produktsicherheitsrecht kennt jedoch nur einen Hersteller - anders im Produkthaftungsrecht - so dass bei der Benennung mehrerer Firmen durch Auslegung zu ermitteln ist, wer der tatsächliche Hersteller im Sinne der EU-ProdSV ist. Hierbei ist auch Art. 13 Abs. 1 EU-ProdSV zu beachten, nach der eine natürliche oder juristische Person als Hersteller für die Zwecke dieser Verordnung gilt und den Pflichten des Herstellers gemäß Artikel 9 unterliegt, wenn sie ein Produkt unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt“.

Im Wege der Auslegung kann durchaus festgehalten werden, dass aus den Angaben hervor geht, dass die Firma, die hinter dem Hinweis „Hergestellt von“ aufgeführt wird, als Hersteller im Sinne der EU-ProdSV betrachtet werden soll.

Nach Produkthaftungsrecht kann dies anders beurteilt werden. Hier können mehrere Hersteller existieren und für den Schaden gemeinsam in Anspruch genommen werden. Im Produkthaftungsrecht kann bereits das Anbringen des Namens oder der Marke als haftungsbegründendes Handeln genügen. Eine Beteiligung am Herstellungsprozess in irgendeiner Weise ist nicht erforderlich. Der Europäische Gerichtshof hat in einer Entscheidung aus 2022 festgestellt, dass durch das Anbringen einer Marke der Eindruck erweckt werde, der Markeninhaber sei am Herstellungsprozess beteiligt oder dafür verantwortlich. Als Gegenleistung dafür, dass der sog. Quasi-Hersteller seine Bekanntheit nutze, um das Produkt attraktiver zu machen, müsse er auf der anderen Seite auch für Fehler haften. Hiernach könnten beide benannten Firmen für Produktfehler in Haftung genommen werden.

Frage 47: *Welche Informationen muss ein Händler auf dem Produkt anbringen/dem Produkt beilegen? Muss der Firmenname, Adresse usw. eingetragen werden oder ist der Pflicht mit dem Aufdruck mit einer Kontakt-E-Mail-Adresse Genüge getan?*

Antwort: Den Händler trifft keine eigene Pflicht Informationen auf dem Produkt auf-/anzubringen. Die Verpflichtungen trifft den Hersteller (Art. 9 Abs. 5-7 EU-ProdSV), evtl. den Bevollmächtigten und den Importeur (Art. 11 Abs. 3,4 EU-ProdSV).

Der Händler hat jedoch die Verpflichtung sich zu vergewissern, dass die Hersteller, Bevollmächtigten und Importeure ihre Verpflichtungen erfüllt haben, bevor die die Produkte auf den Markt bereitstellen.

Stellt der Händler im Rahmen der Überprüfung fest, dass die Verpflichtungen nicht erfüllt wurden, dürfen die Produkte nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.

Frage 48: *Eine Beraterfirma hat bei Firma A (NL, Niederlassung in Deutschland) Flaschenöffner und bei Firma B (Hauptsitz Irland) Kugelschreiber mit Aufdruck „XYZ“ bestellt.*

Ausgeliefert wurden diese beiden Produkte ohne Herstellerangaben auf dem Produkt. Firma A hat das Versäumen eingeräumt, unbedruckte Ware liefern sie in Einzel-Polybeutel aus mit Herstellerangabe auf einem Etikett (auf dem Beutel), bedruckte Ware liefern sie als Bulkware ohne die Beutel (Begründung: die würden am Druck haften bleiben). Firma B äußerte auf Nachfrage, dass für Kugelschreiber eine Ausnahme gelte und eine Herstellerangabe nicht erforderlich sei.

- *Stimmt das?*
- *Würde das im Endeffekt bedeuten, dass ab 13.12.2024 der Werbeaufdruck als Herstellerangabe herhalten muss, um dem Industriekunden damit die Herstellerpflichten obliegen?*

Ich gehe davon aus, dass sich beide Hersteller auf den noch geltenden § 6 ProdSG beziehen. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 ProdSG muss ein jeder Hersteller bzw. Importeur in die EU seinen Namen und seine Kontaktanschrift unmittelbar auf dem Verbraucherprodukt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anbringen. Ausnahmen gelten gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ProdSG nur in Ausnahmefällen, wenn es vertretbar ist, die Angaben wegzulassen, insbesondere weil sie dem Verwender bereits bekannt sind oder weil es mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre, sie anzubringen.

Es ist allerdings durchaus in der Praxis widersprüchlich, wenn die Werbeanbringung mit Text u.a. auf dem Kugelschreiber etc. möglich ist, bei den Herstellerangaben aber sodann mit der Ausnahmeregelung argumentiert wird. Optische Gründe können für die Ausnahmeregelung nicht herangezogen werden.

Die Regelung des § 6 ProdSG wird ab dem 13.12.2024 durch die der EU-ProdSV ersetzt. Diese sieht ausdrücklich in Art. 9 Abs. 5 -7 vor:

(5) Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Produkte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes für Verbraucher leicht erkennbares und lesbares Element zu ihrer Identifizierung tragen oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage angegeben werden.

(6) Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift und ihre E-Mail-Adresse sowie, falls abweichend, die Postanschrift oder die E-Mail-Adresse der zentralen Anlaufstelle an, unter der sie kontaktiert werden können. Diese Informationen werden auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage angebracht.

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass ihrem Produkt klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigelegt sind, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn das Produkt auch ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann

Die Ausnahme, dass auf die Herstellerangaben bei unverhältnismäßigem Aufwand verzichtet werden kann, ist nicht in die EU-ProdSV übernommen worden, so dass zukünftig die Angaben auf dem Produkt, der Verpackung oder beigelegten Unterlagen angegeben werden müssen.

Hinweis:

Die Antworten in diesem FAQ wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen neuen Rechtsakt handelt, können Dritte, insbesondere die Rechtsprechung und / oder die Marktüberwachungsbehörden zu anderen Auslegungen des Wortlautes der EU-ProdSV kommen.

Die Antworten beziehen sich spezifisch auf die Regelungen der EU-Produktsicherheitsverordnung, es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Herstellung und Bereitstellung von Produkten auch anderen und weiteren Rechtsnormen unterliegen können, die zu anderen Ergebnissen / erweiterten Pflichten führen können. Insofern stellen die Antworten nur eine Auslegungsmöglichkeit im Rahmen der EU-Produktsicherheitsverordnung dar, sie ersetzen insbesondere keine eingehende Rechtsberatung im Einzelfall. Eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausführungen kann daher nicht übernommen werden